

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

per E-Mail

An die für die Ordnungsämter -
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht -
zuständigen Bezirksstadträtinnen und -räte
von Berlin

Datum: 18.06.2018





Rundschreiben nach § 54 Absatz 2 GGO II SenJustVA V Nr. 1/2018

**Einstellung des Betriebs von Pferdekutschen in Berlin bei Tagestemperaturen von 30 °C
und darüber**

Seit dem Jahr 2009 werden in Berlin zum Schutz der für den Kutschenbetrieb eingesetzten Pferde und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes die Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe angewendet. Die Leitlinien enthalten auch spezielle Pausenregelungen zum Einsatz von Kutschpferden an Tagen (alle zwei Stunden eine Pause von einer halben Stunde), an denen bereits „... ab 10:00 Uhr morgens kontinuierlich...“ Temperaturen von über 30 °C im Schatten erreicht werden. Allgemein gilt zudem, dass die Pausen „... unter einem überdachten Stand- oder Schattenplatz mit naturbelassenem Boden ...“ zu gewähren sind. Die Einstellung des Betriebs sehen die Leitlinien an solchen Tagen bisher nicht vor.

Die Leitlinien haben sich zwar grundsätzlich bewährt, werden aber unter Berücksichtigung der in den zurückliegenden Jahren gesammelten Erfahrungen momentan überarbeitet. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Hitzeverträglichkeit und Thermoregulation von Pferden werden die zukünftigen Leitlinien die Vorgabe enthalten, dass der Kutschenbetrieb einzustellen ist, wenn die Lufttemperatur im Lauf eines Tages einen Wert von 30 °C im Schatten erreicht oder überschreitet. Diese eindeutig dem Wohlbefinden der Tiere dienende Regelung sollte mit Inkrafttreten auch als Auflage in die für den Kutschenbetrieb erforderliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 c) Tierschutzgesetz aufgenommen werden und somit unmittelbar vollziehbar sein.

Angesichts der seit Tagen in Berlin vorherrschenden Tageshöchsttemperaturen von über 30 °C und der in den touristisch bedeutsamen Bereichen Berlins nicht vorhandenen überdachten oder beschatteten Pausenplätze wird dringend empfohlen, im Vorgriff auf die in Vorbereitung befindlichen neuen Kutschenleitlinien zu prüfen, ob den Betrieben

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg  7 bis Bayerischer Platz 
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

Kutschfahrten an Tagen, an denen o.g. Temperaturverhältnisse erreicht werden, durch auf § 16 a) in Verbindung mit § 2 Nummer 1 und 2 und § 3 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (TierSchG), gestützte Einzelanordnungen untersagt werden.

Begründung:

Pferde sind u.a. aufgrund ihrer Hautbeschaffenheit und / oder rassespezifischer Merkmale hitzeempfindlich und werden daher bei körperlichen Anstrengungen wie dem Kutschenbetrieb bei sommerlichen Temperaturen von 30 °C und darüber erheblich belastet, so dass es durch eine Überforderung der Thermoregulation zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bis hin zum Kreislaufversagen oder bei fehlendem Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung zum „Sonnenstich“ kommen kann.

Prof. Michael Lindinger von der Universität von Guelph in Kanada hat als die Auswirkungen hoher Temperaturen und hoher Luftfeuchtigkeit auf die Pferde des kanadischen Reiter-Teams bei den Olympischen Spielen in Atlanta untersucht und dokumentiert, dass Pferde für hitzebedingte Belastungen wesentlich anfälliger sind als z. B. Menschen. Pferde sind wesentlich größer und haben einen höheren prozentuellen Anteil an aktivem Muskelgewebe, das im Arbeitseinsatz erhebliche Mengen körpereigener Wärme produziert. Nur 17 Minuten Arbeit mittlerer Intensität bei heißer, feuchter Witterung reichen aus, um die Körpertemperatur eines Pferdes auf ein gefährliches Niveau zu steigern – das ist drei bis zehn Mal schneller als bei Menschen (<https://news.uoguelph.ca/2010/06/when-the-rider-is-hot-the-horse-is-hotter/>).

Vor allem Pferde des Nordtyps, also Kaltblüter und viele Pony- und Kleinpferderassen wie der Haflinger, das Island oder das Fjordpferd – leiden unter hohen Temperaturen. Dies trifft im Besonderen auf Pferde mit dunkler Fellfarbe, wie z. B. Friesen, zu, die nach Mitteilung des Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirks Mitte einen Anteil von ca. 70 % der dort eingesetzten Kutschpferde ausmachen. Gerade Pferde dieser Rassen können bei drückender, schwüler Hitze mit Kreislaufproblemen reagieren.

Bitte beachten, Sie, dass § 16 a TierSchG den zuständigen Behörden Ermessen einräumt, sodass die hierauf beruhende Entscheidung stets im Einzelfall verhältnismäßig sein muss.